



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-7975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/132-I/6/92

7. Dezember 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3547IAB
1992 -12- 07
zu 3559 II

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 9. Oktober 1992 unter der Nr. 3559/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tito-Partisanendenkmäler in Kärnten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Beabsichtigt die Bundesregierung die Mittel der Volksgruppenförderung im Budget 1993 aufzustocken?
Wenn ja, auf welche Höhe?
2. Wie soll, wie kann Ihrer Auffassung nach sichergestellt werden, daß diese Gelder aus der Volksgruppenförderung nicht zur "Verbreitung kommunistischer, totalitärer Ideen" in Österreich verwendet werden?
3. Wie kann, wie wird sichergestellt, daß Steuergelder, unter dem Titel der Volksgruppenförderung, nicht für die Erhaltung von Tito-Partisanendenkmälern verwendet werden?
4. Halten Sie die Erhaltung und Errichtung von Tito-Partisanendenkmäler mit den Grundsätzen unserer freiheitlich rechtsstaatlichen Verfassung und Gesellschaftsordnung für vereinbar und erstrebenswert?
5. Werden Sie dem Beispiel Sloweniens folgen und für die Beseitigung dieser Tito-Partisanendenkmäler in Kärnten eintreten bzw. sorgen?
Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1993, 700 BlgNR XVIII. GP, ist eine Erhöhung der Volksgruppenförderung auf 37,8 Millionen Schilling vorgesehen.

Zu Frage 2:

Förderungsmittel zum Zweck der "Verbreitung kommunistischer, totalitärer Ideen in Österreich" wurden im Rahmen der Volksgruppenförderung weder beantragt noch gewährt.

Zu Frage 3:

In diesem Zusammenhang werden, und zwar erst seit Bestehen des Volksgruppenbeirats für die slowenische Volksgruppe, aufgrund von einhelligen bzw. mehrheitlichen Empfehlungen dieses Beirats dem Verband der Kärntner Partisanen in beschränktem Ausmaß Mittel aus der Volksgruppenförderung gewährt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen wird auf Art. 19 des Staatsvertrags von Wien, BGBl.Nr. 152/1955, verwiesen, der unter anderem die Erhaltung von Denkmälern im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Hitler-Deutschland auf österreichischem Staatsgebiet betrifft.

